



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

35. Jahrgang

ausgegeben am 9. April 2009

Nummer 05

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 20 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2007.   | 38 - 43 |
| 21 | Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 63. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Marienhof“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)   | 44 - 45 |
| 22 | Bekanntmachung der VI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999   | 46 - 48 |
| 23 | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 118 „Zentraler Hauptversorgungsbereich“ gem. § 2 BauGB  | 49      |
| 24 | Bekanntmachung der I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, vom 18. Dezember 2002, vom 04. Juni 2003.  | 50 - 52 |
| 25 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“.  | 53 - 55 |
| 26 | Bekanntmachung: Die vorstehende XIX Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht | 56 - 58 |
| 27 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung  | 59 - 61 |
| 28 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 3. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln  | 62 - 63 |

- 
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 29 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 10 BauGB.  | 64 - 65 |
| 30 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 BauGB   | 65 - 66 |
| 31 | Bekanntmachung über die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.112 „Westlich Dülmener Straße“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB).                 | 66 - 67 |
| 32 | Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Stever-Senden“, Sitz Senden: Diese führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch. | 70 - 71 |
| 33 | Bekanntmachung über die gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat März 2009.  | 72      |

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2007**

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2007 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

#### **s. Anlagen**

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2007 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2007 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

#### **vom 14.04.2009 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

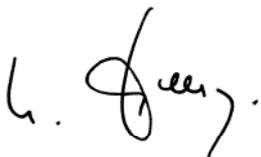
<b>montags – mittwochs</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Nottuln, den 03.04.2009

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

i.V.



(Klaus Fallberg)  
Beigeordneter

Bilanz zum 31.12.2007 - Gemeinde Nottuln

<u>AKTIVA</u>	€	Stand 31.12.07 €	€
<b>1 Anlagevermögen</b>			
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1.1.1	Software	18.884,85	
1.1.2	Lizenzen	68.339,62	<u>87.224,47</u>
<b>1.2 Sachanlagen</b>			
1.2.1	<i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>		
1.2.1.1	Grünflächen	13.749.387,00	
1.2.1.2	Ackerland	1.071.006,00	
1.2.1.3	Wald, Forsten	187.404,24	
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	2.485.149,13	<u>17.492.946,37</u>
1.2.2	<i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	718.356,00	
1.2.2.2	Schulen	26.459.595,00	
1.2.2.3	Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.863.524,50	<u>37.041.475,50</u>
1.2.3	<i>Infrastrukturvermögen</i>		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.617.901,14	
1.2.3.2	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	30.291.011,00	
1.2.3.3	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.840.310,24	<u>43.749.222,38</u>
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	47.858,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	900,00	
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	495.135,00	
1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	971.084,54	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	755.382,97	<u>100.554.004,76</u>
<b>1.3 Finanzanlagen</b>			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	277.892,66	
1.3.2	Sondervermögen	13.571.645,83	
1.3.3	Wertpapiere des Anlagevermögens	74.759,24	
1.3.4	Ausleihungen		
1.3.4.1	Sonstige Ausleihungen	63.956,04	<u>13.988.253,77</u>
<b>Summe Anlagevermögen:</b>			<b>114.629.483,00</b>
<b>2 Umlaufvermögen</b>			
<b>2.1 Vorräte</b>			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		<b>7.735,00</b>
<b>2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände</b>			
2.2.1	<i>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</i>		
2.2.1.1	Gebühren	8.012,69	
2.2.1.2	Steuern	495.344,66	

---

2.2.1.3	Forderungen aus Transferleistungen		61.918,00
2.2.1.4	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		597.060,32
2.2.2	<i>Sonstige Forderungen</i>		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich		14.069,34
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich		80,80
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen		231,66
2.2.2.4	gegenüber Sondervermögen		2.088,28
2.2.3	<i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>		<u>126.582,92</u>
	davon aus LSt/KiSt/Solz:	88,10	
			<b>1.305.388,67</b>
<b>2.3</b>	<b>Liquide Mittel</b>		<u><b>7.334.044,49</b></u>
	<b>Summe Umlaufvermögen:</b>		<b>8.647.168,16</b>
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>116.305,39</b>
	<b>Summe AKTIVA</b>		<u><b>123.392.956,55</b></u>

**Bilanz zum 31.12.2007 - Gemeinde Nottuln**

		<b>Stand 31.12.07</b>	
		€	€
<u>PASSIVA</u>			
<b>1 Eigenkapital</b>			
1.1	Allgemeine Rücklage	48.927.019,20	
1.2	Sonderrücklage	425.563,22	
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	229.166,83	
		<hr/>	
	<b>Summe Eigenkapital:</b>		<b>49.581.749,25</b>
<b>2 Sonderposten</b>			
2.1	für Zuwendungen	20.483.690,83	
2.2	für Beiträge	18.808.963,30	
2.3	für den Gebührenaussgleich	75.924,93	
2.4	Sonstige Sonderposten	1.317.026,01	<b>40.685.605,07</b>
		<hr/>	
<b>3 Rückstellungen</b>			
3.1	Pensionsrückstellungen	9.990.017,00	
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	307.790,00	
3.3	Sonstige Rückstellungen	877.098,29	<b>11.174.905,29</b>
		<hr/>	
<b>4 Verbindlichkeiten</b>			
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
	4.1.1 vom öffentlichen Bereich	2.053.143,68	
	4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	10.231.210,86	
4.2	Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	7.264.577,17	
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	215.186,03	
4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	156.455,54	
4.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.015.784,53	<b>21.936.357,81</b>
	davon im Rahmen der soz. Sicherheit:	566,37	
		<hr/>	
	<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>14.339,13</b>
		<hr/>	
	<b>Summe PASSIVA</b>		<b><u>123.392.956,55</u></b>

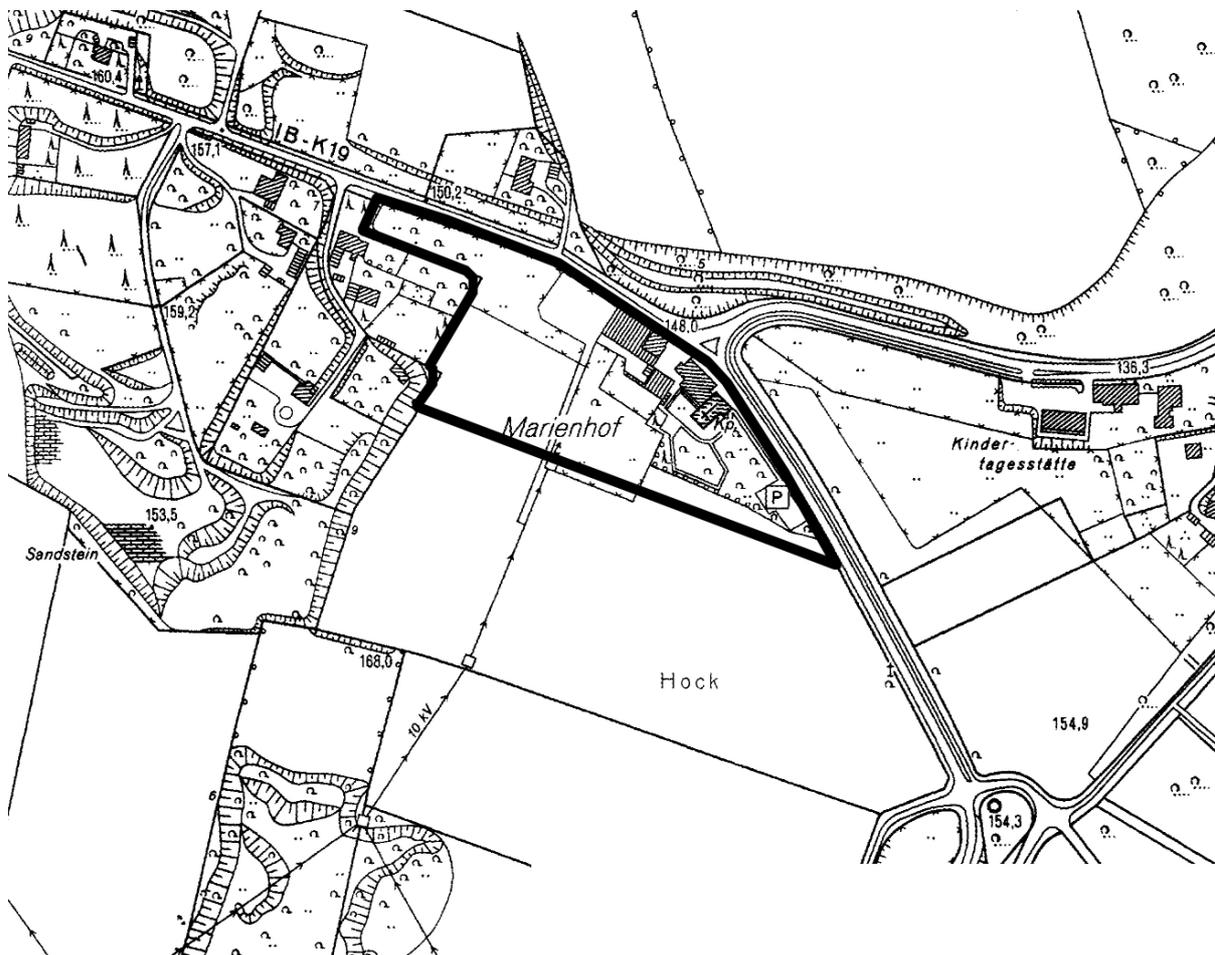
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	14.369.570,38	14.061.792,00	15.698.727,34	1.636.935,34
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.420.012,63	4.982.399,00	5.431.095,43	448.696,43
3 +	Sonstige Transfererträge	5.838,02	2.590,00	15.290,91	12.700,91
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.123.704,19	2.922.757,00	2.889.041,19	-33.715,81
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	210.382,21	203.435,00	208.500,72	5.065,72
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	723.572,66	697.598,00	857.788,75	160.190,75
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	2.605.077,74	1.023.652,00	3.025.692,62	2.002.040,62
8 +	Aktiviert Eigenleistung	27.812,93	11.150,00	6.104,64	-5.045,36
9 +/-	Bestandsveränderungen	-1.772,00		439,00	439,00
10 =	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>25.484.198,76</b>	<b>23.905.373,00</b>	<b>28.132.680,60</b>	<b>4.227.307,60</b>
11 -	Personalaufwendungen	-4.099.886,31	-3.828.604,00	-3.710.415,59	118.188,41
12 -	Versorgungsaufwendungen	-505.010,20	-455.168,00	-1.430.935,33	-975.767,33
13 -	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-6.226.610,97	-6.421.274,00	-5.993.895,19	427.378,81
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-5.942.486,67	-2.223.953,00	-2.580.609,65	-356.656,65
15 -	Transferaufwendungen	-10.477.498,22	-11.554.285,00	-11.370.284,07	184.000,93
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.284.279,80	-1.132.840,00	-1.433.386,78	-300.546,78
17 =	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-28.535.772,17</b>	<b>-25.616.124,00</b>	<b>-26.519.526,61</b>	<b>-903.402,61</b>
18 =	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z.10 + 17)</b>	<b>-3.051.573,41</b>	<b>-1.710.751,00</b>	<b>1.613.153,99</b>	<b>3.323.904,99</b>
19 +	Finanzerträge	236.891,90	179.776,00	356.120,97	176.344,97
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-674.480,01	-670.345,00	-848.007,41	-177.662,41
21 =	<b>Finanzergebnis (Z. 19+20)</b>	<b>-437.588,11</b>	<b>-490.569,00</b>	<b>-491.886,44</b>	<b>-1.317,44</b>
22 =	<b>Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)</b>	<b>-3.489.161,52</b>	<b>-2.201.320,00</b>	<b>1.121.267,55</b>	<b>3.322.587,55</b>
23 +	Außerordentliche Erträge			37.968,10	37.968,10
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	-4.433.131,86	-264.300,00	-930.068,82	-665.768,82
25 =	<b>Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)</b>	<b>-4.433.131,86</b>	<b>-264.300,00</b>	<b>-892.100,72</b>	<b>-627.800,72</b>
26 =	<b>Jahresergebnis (Z. 22+25)</b>	<b>-7.922.293,38</b>	<b>-2.465.620,00</b>	<b>229.166,83</b>	<b>2.694.786,83</b>

14-	Transferauszahlungen	-10.488.310,37	-11.064.285,00	-11.335.575,38	-271.290,38
15-	Sonstige Auszahlungen	-1.239.780,12	-1.368.625,00	-1.164.374,51	204.250,49
16=	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-22.649.262,26</b>	<b>-23.696.061,00</b>	<b>-22.917.194,07</b>	<b>778.866,93</b>
17=	<b>Saldo laufender Verwaltungstätigkeit</b> aus (Z. 9+16)	<b>-542.312,00</b>	<b>-927.787,00</b>	<b>1.483.461,14</b>	<b>2.411.248,14</b>
18+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.055.297,09	773.384,00	1.112.719,74	339.335,74
19+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	139.481,77		80.375,70	80.375,70
20+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten				
22+	sonstige Investitionseinzahlungen	2.756,63	2.760,00	2.758,16	-1,84
23=	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.197.535,49</b>	<b>776.144,00</b>	<b>1.195.853,60</b>	<b>419.709,60</b>
24-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-56.506,83	-80.561,00	-119.931,65	-39.370,65
25-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.024.858,88	-573.000,00	-526.526,97	46.473,03
26-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-264.465,48	-250.210,00	-159.907,02	90.302,98
27-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-12.350,99		-12.167,37	-12.167,37
28-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29-	sonstige Investitionsauszahlungen	-12.571,73		-6.799,69	-6.799,69
30=	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.370.753,91</b>	<b>-903.771,00</b>	<b>-825.332,70</b>	<b>78.438,30</b>
31=	<b>Saldo Investitionstätigkeit</b> aus (Z. 23+30)	<b>-173.218,42</b>	<b>-127.627,00</b>	<b>370.520,90</b>	<b>498.147,90</b>
32=	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b> (Z. 17+31)	<b>-715.530,42</b>	<b>-1.055.414,00</b>	<b>1.853.982,04</b>	<b>2.909.396,04</b>
33+	Aufnahme von Krediten für Investitionen				
34+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung				
35-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-203.010,82	-238.066,00	-220.357,86	17.708,14
36-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-266.267,91	-261.546,00	-208.306,00	53.240,00
37=	<b>Saldo Finanzierungstätigkeit</b> aus	<b>-469.278,73</b>	<b>-499.612,00</b>	<b>-428.663,86</b>	<b>70.948,14</b>
38=	<b>Änderung des Bestandes eigenen Finanzmitteln</b> an (Z. 32+37)	<b>-1.184.809,15</b>	<b>-1.555.026,00</b>	<b>1.425.318,18</b>	<b>2.980.344,18</b>
39+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.136.571,50	4.803.083,00	5.907.641,87	1.104.558,87
40+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-44.120,48		1.084,44	1.084,44
41=	<b>Liquide Mittel</b> (Z. 38, 39+40)	<b>5.907.641,87</b>	<b>3.248.057,00</b>	<b>7.334.044,49</b>	<b>4.085.987,49</b>

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 63. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Marienhof“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanentwurfes vom 27.04.2009 bis zum 27.05.2009 hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Marienhof“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.

Die Planung dient nicht der Erschließung neuer Bauflächen, sondern die bestehende Nutzung der Bebauung für die Fremdenbeherbergung soll geschützt und im beschränkten Maße ausgeweitet werden.

Der Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **27.04.2009 bis einschließlich 27.05.2009** , bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln  
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30</b>	<b>bis</b>	<b>12.30</b>	<b>Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00</b>	<b>bis</b>	<b>16.00</b>	<b>Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>			

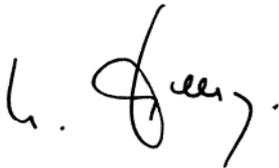
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen zur Niederschlagsentwässerung vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 6. April 2009



Klaus Fallberg  
Beigeordneter

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

VI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 02. April 2009

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

**VI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen  
Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln  
vom 23. Dezember 1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:**

- a)
- |   |          |
|---|----------|
| 14-tägliche Abfuhr der 80/90 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr<br><b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne<br>und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne    | 253,32 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80/90 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher<br>Abfuhr <b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l<br>Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 217,20 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80/90 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr<br><b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne  | 192,00 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80/90 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher<br>Abfuhr <b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l<br>Papiertonne  | 155,88 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr<br><b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne<br>und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne      | 277,44 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher<br>Abfuhr <b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l<br>Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne   | 229,20 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr<br><b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne  | 216,12 € |

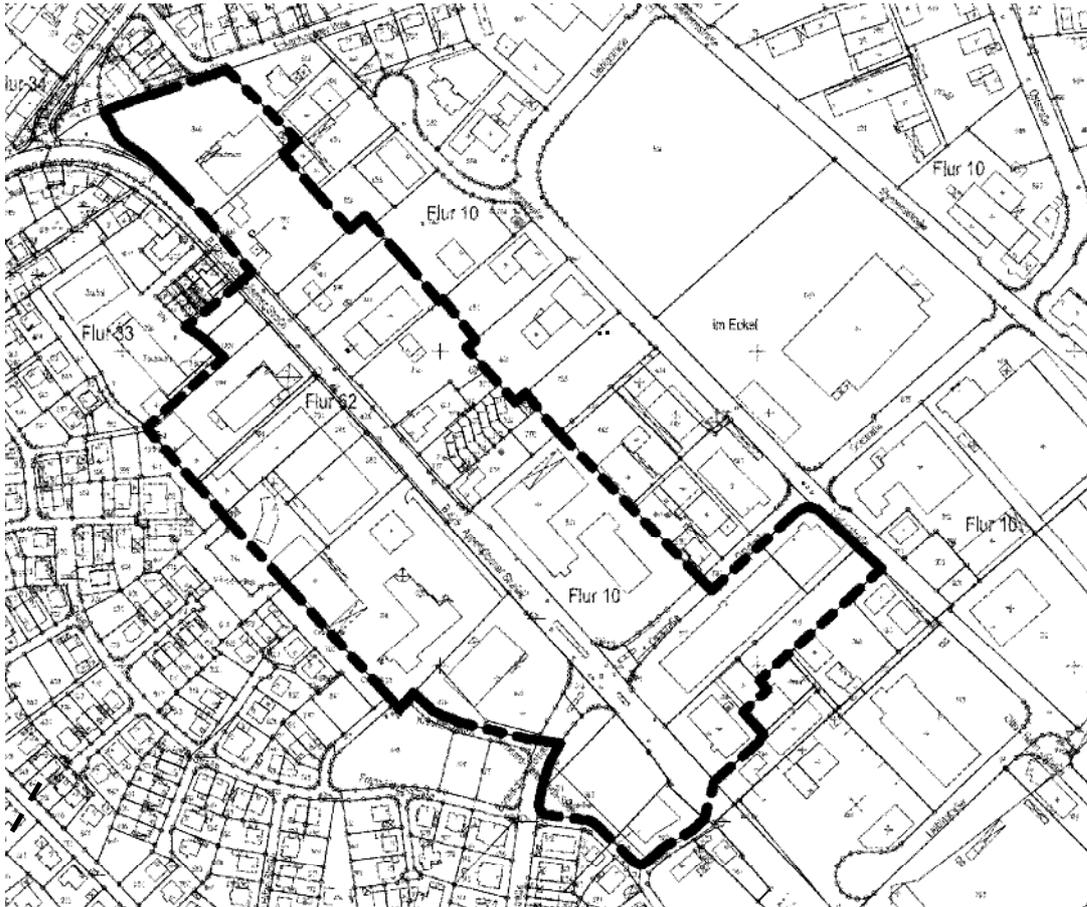
4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr <b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne	167,88 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr <b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	373,92 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr <b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	277,44 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr <b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne	312,60 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr <b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne	216,12 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m <sup>3</sup> Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr <b>(im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr)</b> der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.422,92 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biomüllvolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biomüllvolumen (2., 4., 6., etc.)	86,40 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80/90 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	5,00 €
e) Für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m <sup>3</sup> -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m <sup>3</sup> Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	15,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	130,80 €

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Juli 2009** in Kraft.

## Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 118 „Zentraler Hauptversorgungsbereich“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 09.09.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Zentraler Hauptversorgungsbereich“ gem. § 2 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Nottuln, etwa 400 m östlich des Ortskerns. Er umfasst Bereiche beidseits der Appelhülsener Straße etwa zwischen der Einmündung der Schapdettener Straße und ca. 50 m südöstlich der Einmündung der Oststraße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der unten stehenden Planskizze zu entnehmen.



— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Zentraler Hauptversorgungsbereich“

Ziel der Planaufstellung ist die Sicherung bestehender und Ordnung künftiger Einzelhandelsansiedlungen sowie die Erhöhung der städtebaulichen Qualität innerhalb des Geltungsbereichs.

Nottuln, 02.04.2009

Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, vom 18. Dezember 2002, vom 04. Juni 2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 02. April 2009

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

**I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, vom 18. Dezember 2002, vom 04. Juni 2003**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen

Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, Kaffee- und Teesatz.

§ 2

**§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80/90-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße 1,1 cbm Container	Für Restmüll	(graue Tonne)
240-l-Gefäße	Für Papier	(graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne)
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	Für Biomüll	(graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne)
gelbe Wertstofftonnen /gelbe -Säcke	Zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	(graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne/gelber Sack)

Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

### § 3

§ 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14 tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.
- (2) Die Abfuhr des 1,1 cbm Containers erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne/des gelben Wertstoffsackes erfolgt 14 täglich.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr bereitzustellen.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Tage für die Leerung durch öffentliche Bekanntmachung.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

### § 4

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

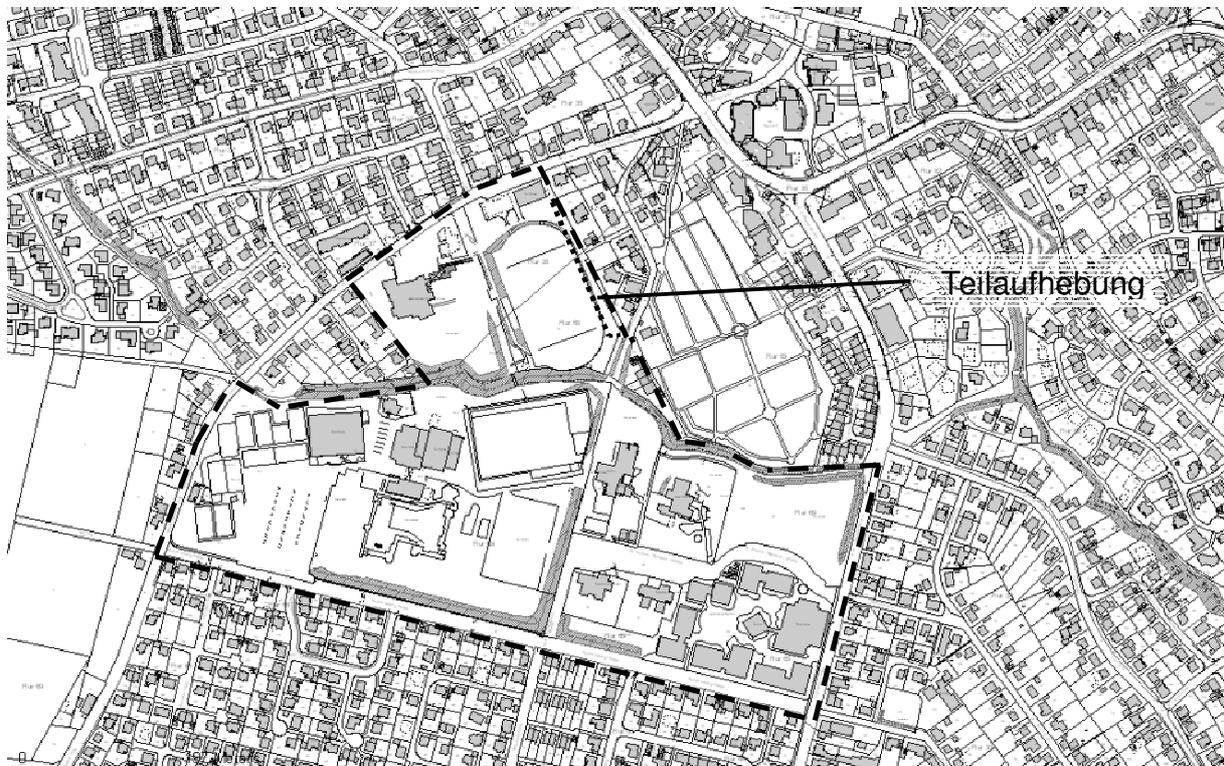
### § 5

Die Satzung tritt am 01.Juli 2009 in Kraft.

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 befindet sich ca. 200 m südlich des Nottulner Ortskerns. Er ist im Süden begrenzt durch die Rudolf-Herbig-Straße, im Westen durch den Niederstockumer Weg, im Norden durch den Hummelbach und den Niederstockumer Weg und im Osten durch die Außengrenze des Baumberge-Stadions, den Hummelbach und die Dülmener Straße. Der Bereich der Teilaufhebung befindet sich im Nordosten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 am Rande des Baumberge-Stadions und ist der unten stehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



-  Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8
-  Bereich der Teilaufhebung

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau und Ordnung**  
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

**Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**

**Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**

**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögens nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 02.04.2009

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and 'S'.

Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende XIX Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 01.04.2009



Der Bürgermeister  
(Schneider)

---

## XIX. Satzung vom 31.03.2009

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 31. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- / Abgabepflichtig ist der Eigentümer des an der Abwasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren- / abgabepflichtig.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren und Abgaben auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten (Nießbraucher, Pächter, Mieter u.ä.) nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (3) Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbrauchers, Pächters, Mieters u.ä.) geht die Gebühren- / Abgabepflicht auf den neuen Rechtsträger über. Melden der bisherige und der neue Gebühren- / Abgabepflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Abwasserbetrieb auch nicht auf andere Weise nach dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren und Abgaben, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

- (5) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Artikel 2

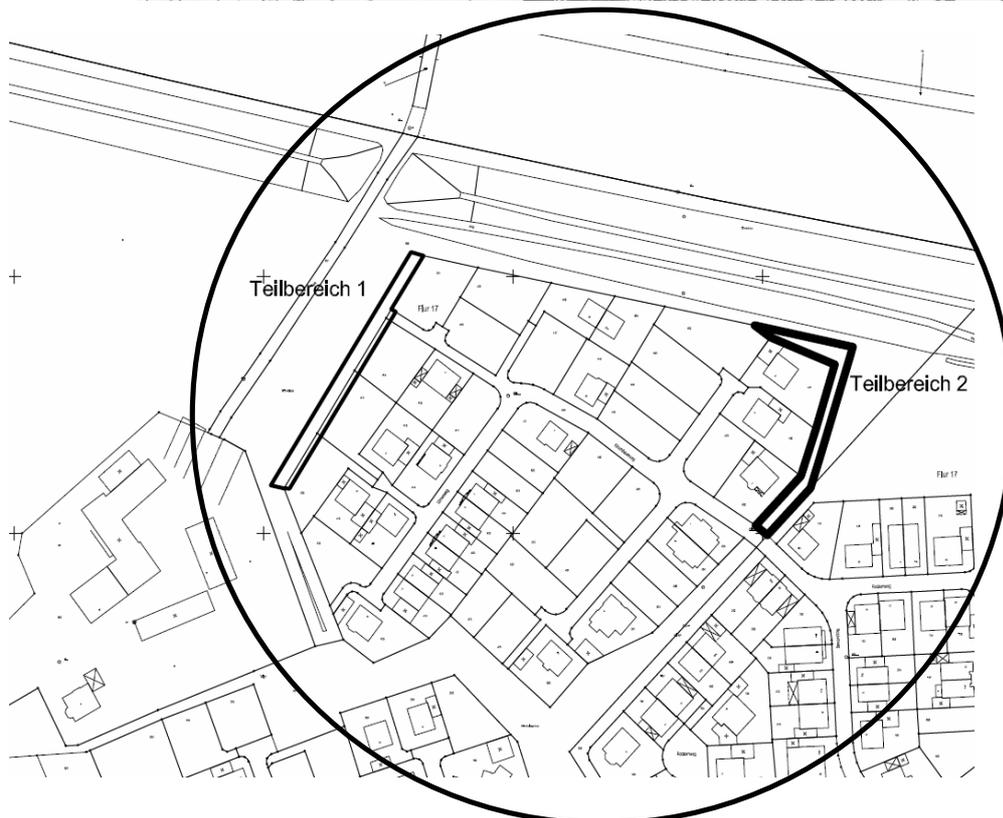
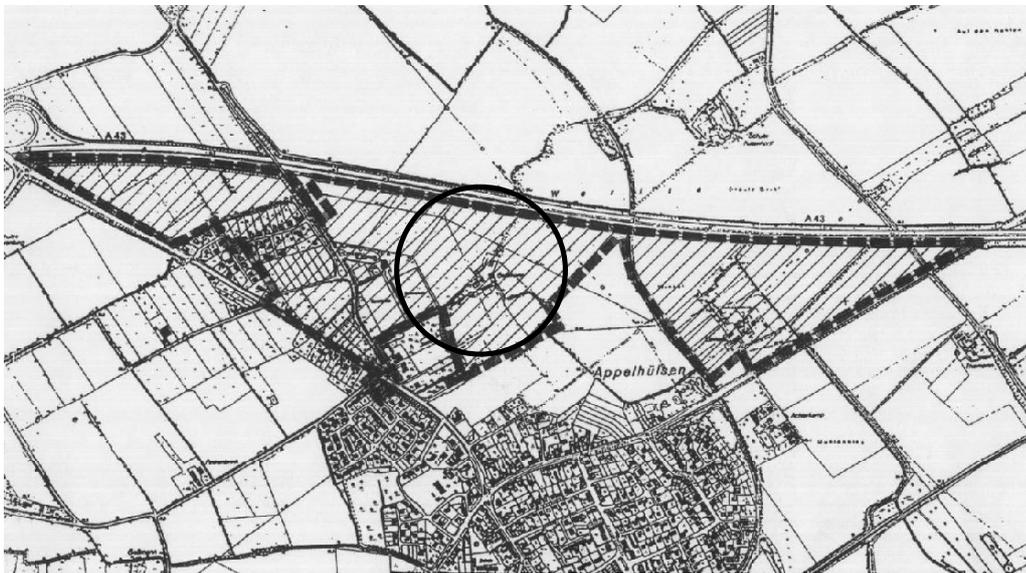
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 sowie die Änderungsbereiche ergeben sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizzen. Der Teilbereich 1 liegt am Kirschbaumweg parallel zum Ulmenweg und der Teilbereich 2 nördlich des Rotdornwegs.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 3. April 2009



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die 3. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
  - (5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
  - (6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
  
5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
  - (2) „Unbeachtlich werden:
    1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
    2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
    3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
  
6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
  - (6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
    - b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
    - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
    - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
    - e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 3. April 2009



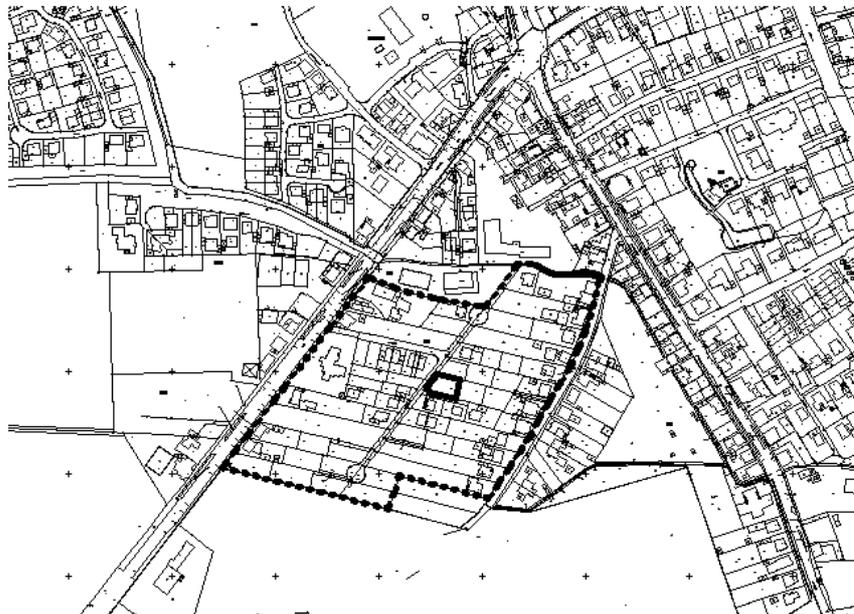
Peter Amadeus Schneider -Bürgermeister-

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 und des Änderungsbereiches ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Er liegt im Südwesten des Ortsteils Appelhülsen zwischen der Weseler und der Bakenstraße.



*Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 (gestrichelt) und Bereich der Planänderung (dick umrandet)*

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/Weseler Straße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften,

sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

7. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(7) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(8) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

8. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(3) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- 3.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

9. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 3. April 2009



Peter Amadeus Schneider –Bürgermeister-

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze und umfasst das Grundstück Bahnhofstraße 31.



#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

10. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(9) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(10) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

11. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(4) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

12. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- g) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 3. April 2009

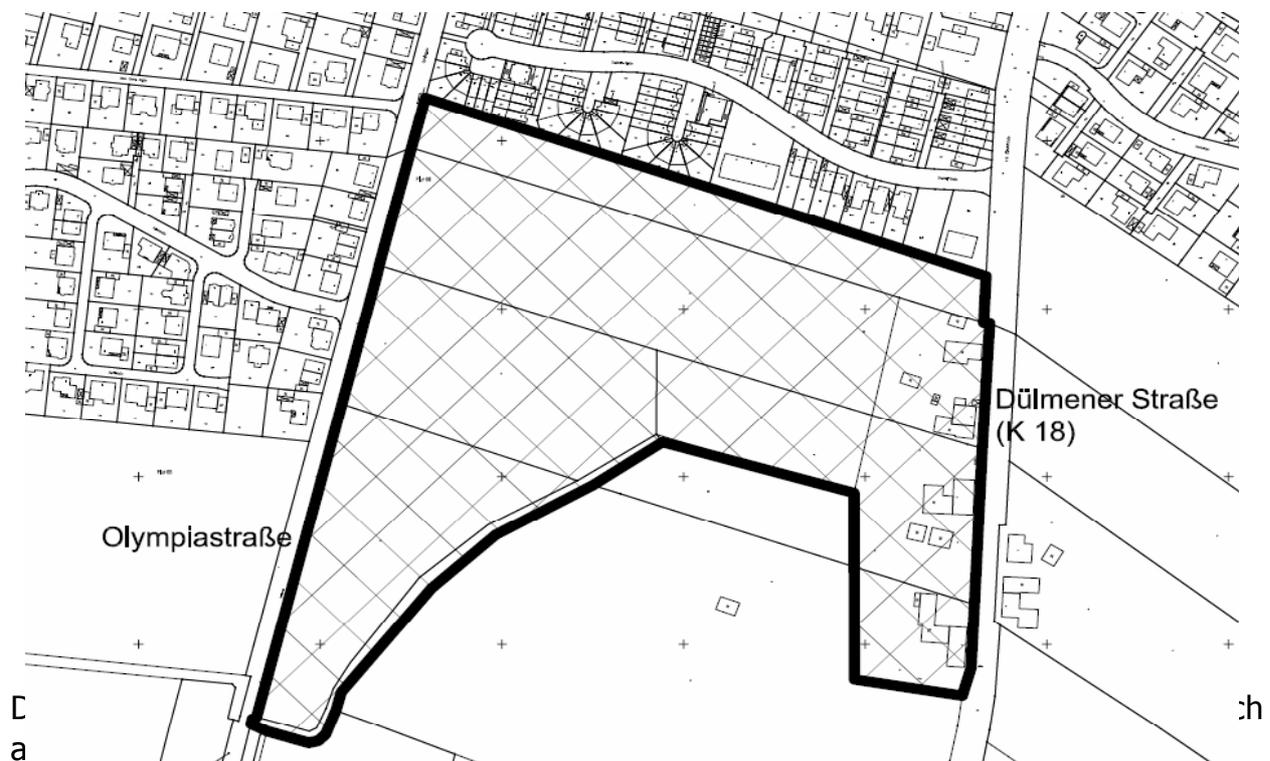


Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### Verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.112 „Westlich Dülmener Straße“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **20.04.2009** bis zum **04.05.2009** hingewiesen.



Dort soll ein Wohngebiet entstehen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, vom **20.04.2009 bis einschließlich 04.05.2009**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**  
**FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

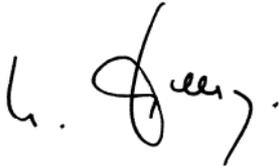
Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln im Rahmen des Umweltberichtes zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des Weiteren liegt eine schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung, ein Bodengutachten und eine Vorprüfung der Artenschutzbelage vor.

Des Weiteren liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu Böden und Grundwasser, zum angrenzenden Gewässer sowie zu möglichen Geruchsimmissionen durch Landwirtschaftliche Betriebe vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 6. April 2009



i.V. Klaus Fallberg  
Beigeordneter

## Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Steve- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2009 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 25.03.2009

Wasser- und Bodenverband Steve  
Senden gez. Schulze- Forsthövel -  
Verbandsvorsteher -

### **Bekanntmachung**

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) - in der z. Zt. gültigen Fassung - wird die Hebeliste 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever - Senden“ , Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 06.04.09 bis 04.05.2009 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 113, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 25.03.2009

Wasser- und Bodenverband  
Stever - Senden  
gez. Karl Schulze Forsthövel  
Verbandsvorsteher-

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 06.04.2009

Im Monat **März 2009** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

4 Damenräder  
2 Damenhollandräder  
1 Herrenrad  
1 Jugendrad  
1 Mountainbike  
3 Ringe  
1 Tasche  
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

2 Damenräder  
4 Damenhollandräder  
7 Herrenräder

Im Auftrag



(Kockmann)